

# **BVGer F-2682/2021 vom 23. Juni 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-2682\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2682_2021)

FR: TAF F-2682/2021 du 23 juin 2021

IT: TAF F-2682/2021 del 23 giugno 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 2.3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO). Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert und das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Stehen völkerrechtliche Vollzugshindernisse einer Überstellung entgegen, ist ein Selbsteintritt

zwingend.

#### **E. 3.4**

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Dublin-III-VO ist im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen der Mitgliedstaat zuständiger Staat, in dem sich ein Familienangehöriger oder eines der Geschwister des unbegleiteten Minderjährigen rechtmässig aufhält, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient.

#### **E. 4**

Auf Beschwerdeebene wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Polemik und Haltung der Vorinstanz, wonach die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls nicht als «Trumpfkarte» («trump card») ausgespielt werden dürfe, die alle anderen Interessen aussteche, und der Beschwerdeführer von den besseren Lebensbedingungen und Entwicklungschancen in der Schweiz profitieren wolle, sei sehr irritierend und stehe in keinem Zusammenhang zum Fall und zu einer eigentlichen Beurteilung des Kindeswohls. Vielmehr wäre es Aufgabe der Vorinstanz, das Kindeswohl umfassend abzuklären, im Verfahren zu würdigen und als zusätzliches Sachverhaltselement anzuerkennen. Die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie es unterlassen habe, die Frage, ob eine Wegweisung im vorliegenden Fall dem Kindeswohl entspreche, abzuklären und eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren vorzunehmen und dies in ihrem Entscheid nachvollziehbar darzulegen. Es werde lediglich festgestellt, dass insgesamt gewichtigere öffentliche Interessen an der Überstellung des Beschwerdeführers nach Frankreich bestünden, welche dessen private Interessen am Verbleib in der Schweiz zur Durchführung des Asylverfahrens überwiegen würden, ohne die sich gegenüberstehenden Interessen näher auszuführen oder diese gegeneinander abzuwägen. Die Vorinstanz habe nicht vertieft begründet, weshalb die Vereinigung mit dem Bruder - entgegen der Meinung des urteilsfähigen Beschwerdeführers - am besten seinem Kindeswohl entspreche. Sie habe es unterlassen, das Kindeswohl überhaupt zu ermitteln und damit Art. 3 KRK verletzt. Der Beschwerdeführer habe unter Berücksichtigung des Kindeswohls gewichtige Interessen am Verbleib in der Schweiz, um hier das Asylverfahren zu durchlaufen. Der 15-jährige Asylsuchende stehe psychisch stark unter Druck und sei damit eine vulnerable Person. Er habe eine sehr lange Flucht hinter sich und wünsche sich anzukommen, in die Schule zu gehen und eine bessere Zukunft zu haben. Dass er die genauen Gründe, weshalb er nicht zu seinem Bruder nach Frankreich zurückkehren wolle, erst später im Verfahren mitgeteilt habe, könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Er habe sich dem Christentum zugewandt und befürchte, von seiner Familie verstossen zu werden, wenn diese davon erfahre. Diese wahren Gründe, welche gegen eine Rückkehr nach Frankreich sprechen würden, habe er aufgrund von Vertrauensmissbrauch in der Vergangenheit erst nach einiger Zeit seiner Rechtsvertretung offenbaren können. Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren, wie sein junges Alter, die lange und schwierige Flucht sowie die Angst, von der Familie verstossen zu werden, sei dies durchaus nachvollziehbar. Dass die Vorinstanz die Vorbringen als unglaublich qualifiziere, zeige, dass sie sich mit den Gründen nicht auseinandersetzen wolle. Die Vorinstanz habe sich anlässlich der EB UMA nicht veranlasst gesehen, dem Beschwerdeführer Rückfragen zum Reiseweg oder etwa dem Aufenthalt in Frankreich zu stellen und ihm damit Gelegenheit zu geben, über seine Zeit in Frankreich zu berichten. Dieses Versäumnis könne dem Beschwerdeführer nun nicht zum Vorwurf gemacht werden, indem die Vorinstanz vorbringe, er hätte seine Einreise beziehungsweise seinen Aufenthalt in Frankreich

vorsätzlich verschwiegen. Seine Angaben seien demnach als glaubhaft zu qualifizieren. Des Weiteren habe die Vorinstanz den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie es unterlassen habe, die genauen Umstände der Familienzusammenführung von Griechenland nach Frankreich abzuklären. Es seien auch keine Akten zur Dublin-Familienzusammenführung der griechischen Behörden beigezogen worden beziehungsweise sei dies jedenfalls nicht ersichtlich. Somit habe die Vorinstanz gar nicht abklären können, ob die Zusammenführung der Brüder damals überhaupt dem Kindeswohl entsprochen habe. Die französischen Behörden hätten in ihrem Antwortschreiben auf das «Information request» der Vorinstanz mitgeteilt, keine weitergehenden Informationen zum Kontakt, den Wohnverhältnissen oder der Beziehung zum Bruder des Beschwerdeführers zu haben. Der Beschwerdeführer habe aber nach kurzer Zeit bei seinem Bruder in Frankreich festgestellt, dass es für ihn keine geeignete Unterbringung sei. Dazu sei zu sagen, dass er sich mit seinem Bruder wegen seiner Konversion überworfen habe. Er habe gemerkt, dass der Bruder ein völlig anderes Leben als er führe und er darin keinen Platz habe. Schon aufgrund dessen, dass die Wegweisung nach Frankreich mit dem Kindeswohl nicht vereinbar sei, wäre die Vorinstanz verpflichtet gewesen, ihr Selbsteintrittsrecht gemäss Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 3 KRK auszuüben (vgl. BVGE 2010/45 E. 7.2). Zudem habe sie den medizinischen Sachverhalt nicht angemessen gewürdigt und die gesundheitlichen Vorbringen gar als nachgeschoben und vorgetäuscht qualifiziert. Letzterer Vorwurf, ohne von fachärztlicher Seite Grundlagen dafür zu haben, erstaune sehr, verkenne die fragile Situation eines jeden 15-jährigen Jugendlichen in jeder Hinsicht und stelle auch keine sachliche Abklärung des medizinischen Sachverhalts dar. Des Weiteren habe die Vorinstanz weder die Lebensverhältnisse des Bruders näher beleuchtet noch Garantien eingeholt, welche eine kindgerechte Unterkunft nach der Überstellung des Beschwerdeführers nach Frankreich zusicherten. Mit der rechtlichen Würdigung in der angefochtenen Verfügung sei der Sachverhalt nicht vollständig erhoben worden. Die angefochtene Verfügung sei deshalb zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese ihren Ermessensspielraum in korrekter Weise ausüben und umfassend auf die Situation des Beschwerdeführers eingehen könne.

#### **E. 5**

Gestützt auf das Resultat, welches sich aus den Abklärungen mit den griechischen und französischen Behörden ergab (vgl. Sachverhalt, Bst. C und F), ersuchte die Vorinstanz am 26. März 2021 die französischen Behörden um Übernahme des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 8 Dublin-III-VO. Die französischen Behörden hiessen dieses Ersuchen am 12. April 2021 gut. Vor diesem Hintergrund ist die grundsätzliche Zuständigkeit Frankreichs für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gegeben. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, sind die dargelegten Vorbringen nicht geeignet, an dieser Zuständigkeit etwas zu ändern. Sie begründen auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO, Art. 29a Abs. 3 AsylV 1).

#### **E. 6**

Bei der Erstbefragung vom 21. Januar 2021 führte der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Reiseroute aus, sein Bruder, der in Frankreich lebe, habe die Reisekosten ab Griechenland für ihn überwiesen und der Schlepper habe ihn nach H. \_\_\_\_\_ gebracht, von wo er zuerst nach Frankreich gegangen und schliesslich in die Schweiz weitergereist sei (vgl. SEM-act. 16/19, S. 12 Ziff. 5.02). Dass er am 16. Dezember 2020 zwecks Familienzusammenführung

mit seinem Bruder von Griechenland nach Frankreich überstellt wurde, erwähnte er mit keinem Wort. Seine Argumentation, wonach er diese Tatsache aus Angst vor einer sofortigen Wegweisung nach Frankreich nicht erwähnt habe und ihm ein anderer Gesuchsteller bei der Ankunft davon abgeraten habe, darüber zu berichten (vgl. Eingabe vom 9. April 2021 [SEM-act. 49/2]), vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr entstand durch sein Aussageverhalten der Eindruck, er habe diesen Umstand bewusst verschwiegen, um in der Schweiz verbleiben zu können. Anlässlich der Erstbefragung gab er denn auch an, er habe sein ganzes Leben riskiert hierher zu kommen, damit er aus sich etwas machen und ein neues Leben beginnen könne (vgl. SEM-act. 16/19, S. 13 Ziff. 7.02). Vor diesem Hintergrund war das SEM - entgegen anderslautender Einschätzung in der Beschwerde - nicht gehalten, dem Beschwerdeführer entsprechende Rückfragen zu stellen. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz vermögen sodann auch die Ausführungen betreffend die angebliche Konversion vom Islam zum Christentum, derentwegen der Beschwerdeführer bei einer Überstellung familiäre Probleme befürchtet, nicht zu überzeugen. Dies umso weniger, als er bei der Erstbefragung noch angab, dem Islam anzugehören und Sunnite zu sein (vgl. SEM-act. 16/19, S. 6 Ziff. 1.13). Anlässlich des ersten ihm gewährten rechtlichen Gehörs zu einer Wegweisung nach Frankreich (Stellungnahme vom 5. Februar 2021 [SEM-act. 32/2]) liess der Beschwerdeführer die angebliche Konversion gänzlich unerwähnt. Stattdessen erklärte er unter anderem, dass sein Bruder viel arbeiten würde und keine Zeit für ihn hätte; ihr Verhältnis sei nicht sehr eng. Die erst beim zweiten rechtlichen Gehör (Stellungnahme vom 4. Mai 2021 [SEM-act. 56/2]) geltend gemachte Konversion und die damit im Zusammenhang stehenden Vorbringen erweisen sich nach dem Gesagten als nachgeschoben, mithin unglaubhaft. Der Rechtfertigungsversuch, der Beschwerdeführer habe die wahren Gründe, welche gegen eine Rückkehr nach Frankreich sprechen würden, aufgrund seines jungen Alters, der langen und schwierigen Flucht und aus Angst, von seiner Familie verstossen zu werden, erst nach einiger Zeit offenbaren können, muss vor diesem Hintergrund als unbehelfliche Schutzbehauptung zurückgewiesen werden. In Anbetracht der Umstände ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Überstellung des Beschwerdeführers nach Frankreich das Kindeswohl tangiert beziehungsweise Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) verletzt sein sollte. Die entsprechende Rüge erweist sich als unbegründet. Angesichts dessen, dass eine Verletzung des Kindeswohls ausser Betracht fällt, war die Vorinstanz nicht gehalten, nähere Abklärungen zu den genauen Umständen der Familienzusammenführung von Griechenland nach Frankreich zu treffen. Die Rüge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ist damit ebenso wenig zu hören. Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung eine Interessenabwägung vorgenommen und dargelegt, weshalb die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz zur Durchführung des Asylverfahrens hinter die öffentlichen Interessen an seiner Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat Frankreich zurückzutreten haben (vgl. Akten des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer-act.] 1, Beschwerdebeilage 2, S. 4-5). Der Vorhalt, die Vorinstanz sei ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe es unterlassen, das Kindeswohl zu ermitteln, läuft damit ins Leere. Die Begründung der angefochtenen Verfügung ermöglichte dem Beschwerdeführer denn auch eine sachgerechte Anfechtung, wie die vorliegende Beschwerde zeigt.

## **E. 7**

Es gibt keine wesentlichen Gründe für die Annahme, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Frankreich würden systemische Schwachstellen

im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO aufweisen.

#### **E. 7.1**

So ist Frankreich Vertragsstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. Ausserdem darf davon ausgegangen werden, dieser Staat anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben.

#### **E. 7.2**

Das Bundesverwaltungsgericht geht trotz des vor der Vorinstanz erhobenen Einwands, in Frankreich seien die Verhältnisse für minderjährige Asylsuchende sehr schlecht (vgl. SEM-act. 49/2), gemäss seiner konstanten Rechtsprechung davon aus, Asylsuchende in Frankreich erhielten die von der Aufnahmerichtlinie garantierten Grundleistungen und hätten dort somit auch keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu befürchten (vgl. Urteile des BVGer F-2568/2021 vom 8. Juni 2021 E. 6.2; D-1801/2021 vom 22. April 2021 S. 6/7; D-1741/2021 vom 22. April 2021 S. 8; D-6107/2020 vom 31. März 2021 E. 4.2.1; F-2511/2020 vom 20. Mai 2020 E. 5.2; F-1929/2020 vom 16. April 2020 E. 7.3; F-1342/2020 vom 12. März 2020 E. 4.2; F-612/2020 vom 11. Februar 2020 E. 5.2; F-5826/2019 vom 12. November 2019 E. 5.2; F-5296/2019 vom 16. Oktober 2019 E. 5.2; F-3626/2019 vom 22. Juli 2019 E. 5.2; F-2835/2019 vom 13. Juni 2019 S. 5; F-2772/2019 vom 12. Juni 2019 E. 7; D-1962/2019 vom 3. Mai 2019 E. 6). Das Gericht geht demnach nicht davon aus, in Frankreich würden systemische Mängel betreffend die Asyl- und Aufnahmesituation vorliegen.

#### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer hat kein konkretes und ernsthaftes Risiko dargetan, die französischen Behörden würden sich weigern, ihn aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Verfahrensrichtlinie zu prüfen. Bei einer allfälligen vorübergehenden Einschränkung des Betreuungsangebots stünde es ihm offen, sich an die zuständigen französischen Behörden zu wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einzufordern (vgl. Art. 26 Aufnahmerichtlinie). Ausserdem hat er die Möglichkeit, bei allfälligen Schwierigkeiten die dafür zuständigen Behörden beziehungsweise die vor Ort tätigen karitativen Organisationen zu kontaktieren. Sodann deutet auch nichts darauf hin, Frankreich werde im Fall des Beschwerdeführers den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zwingen, in ein Land auszureisen, in welchem er einer Gefahr im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt wäre, oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden. Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Wegweisung nach Frankreich in eine existenzielle Notlage geraten könnte.

#### **E. 7.4**

Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist unter den genannten Umständen nicht gerechtfertigt.

#### **E. 8.1.1**

Hinsichtlich des Gesundheitszustands ist den Akten folgender Sachverhalt zu entnehmen: Anlässlich der Erstbefragung vom 21. Januar 2021 machte der Beschwerdeführer geltend, er habe seit eineinhalb Monaten Lungenprobleme und sei zurzeit in ärztlicher Behandlung. Er habe eine starke Erkältung gehabt. Sowohl der COVID-19-Test als auch der Tuberkulose-Test seien negativ ausgefallen. Als Medikamente bekomme er Tabletten, einen Sirup und Nasentropfen. In Griechenland habe man ihn mit dem Messer attackiert. Er sei dann zum Arzt gegangen, der gemeint habe, dass die Knochen seines rechten Handgelenks gebrochen seien. Seit diesem Vorfall schmerze das Gelenk beim Sportmachen oder bei anderen Sachen. Das sei die einzige Beeinträchtigung neben seinen Lungenproblemen. Ansonsten fühle er sich wohl. Wegen des Handgelenks habe die Betreuung des Bundesasylzentrums ihn schon angemeldet; es sei ein Röntgenbild gemacht worden (vgl. SEM-act. 16/19, S. 2 Bst. b, S. 14 Ziff. 8.02). Im Zusammenhang mit den Handgelenks-Schmerzen und den Lungenproblemen ist ein Bericht des Hausarztes des Bundesasylzentrums vom 20. Januar 2021 (SEM-act. 21/1) aktenkundig. Gemäss einem ärztlichen Kurzbericht vom 1. Februar 2021 wurde der Beschwerdeführer wegen Zahnschmerzen am linken Unterkiefer der Zahnärztin zugewiesen. Diese erstellte ein Einzelröntgen und diagnostizierte Karies 36 (SEM-act. 31/4). Weiteren Berichten des Hausarztes zufolge ist der Beschwerdeführer psychisch beeinträchtigt und leidet an Schlafproblemen, Albträumen, Panikattacken und Flashbacks (Berichte vom 23. März 2021 [SEM-act. 41/1], vom 29. März 2021 [SEM-act. 45/2], vom 20. April 2021 [SEM-act. 53/2], vom 27. April 2021 [SEM-act. 63/2]). Wie sich aus dem Bericht vom 4. Mai 2021 ergibt, diagnostizierte der Hausarzt ausserdem (...) (SEM-act. 58/1). Dem Beschwerdeführer wurden verschiedene Medikamente verordnet. Zudem wurde er bei den I.\_\_\_\_\_, Klinik für (...), angemeldet und es wurde ein Termin für eine MRT vereinbart. Der Bericht vom 28. Mai 2021 der I.\_\_\_\_\_ (SEM-act. 61/4) hält fest, dass anlässlich des Termins vom 26. Mai 2021 mit dem Beschwerdeführer die Einnahme und Wirkung des Medikaments J.\_\_\_\_\_ besprochen worden sei. Er habe gemeint, dass er J.\_\_\_\_\_ für seine Herzprobleme nehme, es ihm aber weder zur Beruhigung noch für den Schlaf helfe. Man habe mit ihm nun abgemacht, dass er das Medikament für zwei Wochen absetzen werde und dann allenfalls mit einer neuen Schlafmedikation (Neuroleptikum) begonnen werde, bei einer aktuellen Einschlaflatenz von 2-6 Stunden. Bis dahin werde der Beschwerdeführer an seiner Schlafhygiene arbeiten. Der nächste Termin finde am 8. Juni 2021 statt. Aus den Akten ergibt sich schliesslich auch, dass der Beschwerdeführer der Rechtsvertreterin gegenüber angegeben hat, vermehrt suizidale Gedanken zu verspüren (vgl. Schreiben vom 23. März 2021 [SEM-act. 39/1]).

#### **E. 8.1.2**

Was die psychischen Probleme anbelangt, gilt es vorab festzustellen, dass deren Existenz von vornherein zu bezweifeln sein dürfte. So fällt übereinstimmend mit der Vorinstanz auf, dass der Beschwerdeführer diese Probleme, welche auf die Flucht aus Afghanistan und die Gewalterfahrung in Griechenland zurückzuführen sein sollen (vgl. SEM-act. 41/1), erst im späteren Verlauf des Verfahrens, nicht jedoch bei der ersten, sich im bietenden Gelegenheit erwähnte. Weder bei der Erstbefragung noch beim rechtlichen Gehör vom 5. Februar 2021 machte er dergleichen geltend. Vielmehr erklärte er anlässlich der Erstbefragung, nebst

seinen Lungenproblemen seien die Handgelenks-Schmerzen das einzige Problem; ansonsten fühle er sich wohl (vgl. SEM-act. 16/19, S. 14 Ziff. 8.02). Unter diesen Umständen ist - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz die fragile Situation des Beschwerdeführers verkannt beziehungsweise den medizinischen Sachverhalt nicht sachlich genug abgeklärt haben sollte.

### **E. 8.1.3**

Weder die physischen Beeinträchtigungen noch die psychischen Probleme, sollten letztere tatsächlich bestehen, stellen ein völkerrechtliches Vollzugshindernis im Sinne von Art. 3 EMRK dar, welches zwingend zu einem Selbsteintritt führen müsste. Frankreich verfügt über eine ausreichende medizinische Infrastruktur und ist gemäss Art. 19 Abs. 1 Aufnahmeleitlinie verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, wonach dem Beschwerdeführer dort eine adäquate Behandlung seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen verweigert würde. Sollte er auf medizinische Hilfe angewiesen sein, steht es ihm offen, sich an das hierfür zuständige Fachpersonal in Frankreich zu wenden. Hinsichtlich der geltend gemachten Suizidgedanken ist festzuhalten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Suizidalität für sich allein kein Vollzugshindernis darstellt (vgl. Urteil des BGer 2C\_221/2020 vom 19. Juni 2020 E. 2), was auch der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts entspricht (vgl. etwa Urteile des BVGer F-27/2021 vom 25. Februar 2021; F-3496/2020 vom 14. Juli 2020; F-4514/2018 vom 20. August 2018; F-693/2018 vom 9. Februar 2018). Die Überstellung des Beschwerdeführers nach Frankreich erweist sich zusammenfassend als zulässig. Indes obliegt es den Behörden, im Rahmen von konkreten Vollzugsmassnahmen alles ihnen Zumutbare vorzukehren, um medizinisch und betreuungsmässig sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person möglichst nicht beeinträchtigt wird (vgl. Urteile des BGer 2C\_98/2018 vom 7. November 2018 E. 5.5.3; 2D\_14/2018 vom 13. August 2018 E. 7.1). Es gilt somit sicherzustellen, dass die französischen Behörden vor der Überstellung über die gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers und die notwendige medizinische Behandlung informiert sind sowie die nötige Betreuung bei der Überstellung gewährleistet ist.

### **E. 8.2**

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, wenn man die vorangehenden Erwägungen betrachte, ergäben sich keine Gründe, die die Anwendung der Souveränitätsklausel anzeigen würden. Es hat den vom Beschwerdeführer geäusserten Umständen Rechnung getragen und sich mit seiner Situation, auch in medizinischer Hinsicht, hinreichend auseinandergesetzt (vgl. BVGer-act. 1, Beschwerdebeilage 2, S. 6-8). Da mit einer Überstellung des Beschwerdeführers nach Frankreich keine Verletzung des Kindeswohls einhergeht (vgl. vorne E. 6), war das SEM weder verpflichtet, die Lebensverhältnisse des Bruders näher zu beleuchten noch Garantien betreffend eine kindgerechte Unterkunft einzuholen. Die diesbezüglichen Rügen sind damit als unbegründet zu erachten.

### **E. 8.3**

Der Beschwerdeführer möchte in der Schweiz bleiben. Mit seiner Begründung kann er insgesamt nicht das gewünschte Verfahrensziel - die Behandlung seines Asylgesuchs in der Schweiz - erreichen, zumal die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selbst auszuwählen. In seinem Fall sind ebenso keine Gründe ersichtlich, welche die Vorinstanz zu einem Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO beziehungsweise Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 hätten verpflichten können.

#### **E. 9**

Die Vorinstanz ist nach dem Gesagten zu Recht und ohne Ermessensfehler auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat seine Wegweisung verfügt (vgl. Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Angesichts dessen fällt eine Rückweisung der angefochtenen Verfügung an die Vorinstanz zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung ausser Betracht, weshalb der entsprechende Eventualantrag abzuweisen ist.

#### **E. 10**

Mit dem vorliegenden Urteil in der Hauptsache sind die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der am 8. Juni 2021 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin und die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer eine neue Frist zur Ausreise anzusetzen.

#### **E. 11.1**

Die Begehren waren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unbesehen der geltend gemachten Bedürftigkeit abzuweisen ist.

#### **E. 11.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.